

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Präsidium
des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

138 P2

Num: 3.112.102

03. Dez. 1992

Kirchberg, 30.11.1992

Karl Rank

Betrifft: Begutachtungsverfahren

Schulunterrichtsgesetznovelle, GZ. 12.940/102-III/2/92

Die VCL übermittelt 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu oben
genannter Novelle.

Für die VCL

Mag. Wolfgang Rank

Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHÜLERN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Schulunterrichtsgesetz-Novelle, Begutachtung, GZ. 12.940/102-III/2/92

Kirchberg, 25.11.1992

Die VCL gibt in offener Frist zur oben genannten Novelle folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines: Die VCL hält es für richtig und begrüßt es, wenn in den Paragraphen zu den ganztägigen Schulformen von "Tagesheimschule" und "Ganztagschule" gesprochen werden soll.

Zu § 9 (5): Der Klammerausdruck im 2. Satz ("ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit") bringt keine eindeutige Klärung. Vielleicht könnte man formulieren: "den einzelnen Gruppen im Unterrichtsteil und der gegenstandsbezogenen Lernzeit..... Lehrer, den einzelnen Gruppen in den übrigen Teilen des Betreuungsteils Lehrer oder Erzieher zuzuweisen".

Zu § 12 a (2): Der Absatz enthält keine Bestimmungen über Gruppengrößen und Zusammenfallen von Gruppen bei Abmeldungen.

Die VCL erneuert daher und erinnert daran, daß sie in ihrer Stellungnahme zur SchOG-Novelle verlangt hat, daß es eine bundesweit geltende Verordnung über Eröffnungs- und Teilungszahlen weiterhin geben muß, also muß es auch bundesweit geltende Bestimmungen über Gruppengrößen im Betreuungsteil geben.

Die VCL erinnert auch im Zusammenhang mit S. 2 der Erläuterungen daran, daß sie verlangt hat, daß "2/3 der Lehrer" (aller Lehrer einer Schule) für die Ganztagschule stimmen müssen.

Schließlich weist die VCL darauf hin, daß es außerhalb der Ballungsgebiete eine ganz besondere Verpflichtung sein wird, "in zumutbarer Entfernung" eine Schule ohne ganztägige Führung für den Schüler anzubieten, der sich von einer Ganztagschule abmeldet. Dieses Versprechen auf S. 2 der Erläuterungen darf nicht nur auf dem Papier stehen.

Zu § 55 a (2): Auf Grund der Erfahrungen mit der Doppelrolle von Lehrern, die auch Erzieher sind, bzw. mit der Situation von Erziehern in einer Lehrerkonferenz verlangt die VCL: Konferenzen, die den Betreuungsteil betreffen, sollen zeitlich von anderen Lehrerkonferenzen getrennt werden. In solchen Konferenzen sollen aber Erzieher genauso beschließende Stimme haben.

Zu § 56 (8): Die hier genannten "Verwaltungsaufgaben" des Leiters des Betreuungsteils können sicher nicht die Feststellung der Bedürftigkeit der Eltern und die soziale Staffelung des Elternbeitrags sein. Es ist jedenfalls eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben durch das BMUK notwendig, die auch eine Aussage über die Einrechnung der Leitertätigkeit in die Lehrverpflichtung enthält. "Die einzelnen Pflichten" hingegen müssen durch den Schulleiter an der Schule im Detail festgelegt werden.

SchUG-Novelle VCL -2-

Daher muß der letzte Satz dieses Absatzes neu formuliert werden und klar zwischen der allgemeinen Funktionsbeschreibung (durch BMUK) und detaillierten Dienstanweisungen im einzelnen (durch Schulleiter) unterscheiden.

Zu § 64 (2), Z.1: Die Hinzufügung von "schulautonomen Lehrplanbestimmungen" und "schulautonomer Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen" zu den Entscheidungskompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses wird abgelehnt. Wie in der Stellungnahme zur SchOG-Novelle ausführlich ausgeführt und begründet, sind die dort angeführten "schulautonomen Lehrplanbestimmungen" im Bereich der AHS und BMHS unnötig und der SGA dafür nicht kompetent.

Die geringfügigen Änderungen von einer ~~bundesweit~~ geltenden Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die wir für sinnvoll halten, sollten in die Kompetenz von Schulleiter und Personalvertretung (wie bei der Lehrfächerverteilung) fallen. Auch hier erscheint der SGA in der jetzigen Form nicht kompetent.

Zu § 64 (11): Daß das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für grundlegende Entscheidungen des SGA (und des Schulforums) geschaffen werden soll, hält die VCL bei einer Neugestaltung der Aufgaben des SGA für notwendig und sinnvoll. Sie betont aber noch einmal, daß § 64 (2), Z.1, j) und k) nicht in die Kompetenz des SGA fallen dürfen.

Zu § 64 (13): Die Kompetenzen des SGA dürfen die im Privatschulgesetz geregelten Rechte des Schulerhalters nicht einschränken. Die hier vorgeschlagene Regelung der Teilnahme des Schulerhalters an SGA-Sitzungen erscheint uns unnötig und im Widerspruch zum Privatschulgesetz. Der Schulerhalter könnte hier als "Erfüllungshilfe" des SGA erscheinen. Als Definition der Rechte des Schulerhalters bei entscheidenden Beschlüssen ist die Formulierung jedenfalls unbrauchbar bzw. eine Zumutung.

Zu § 64 (16): Es gibt keinen Ausschuß neben dem SGA, daher ist die Formulierung "bzw. des Ausschusses" ersatzlos zu streichen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rauh
 Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHÜLEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Schulunterrichtsgesetz-Novelle, Begutachtung, GZ. 12.940/102-III/2/92

Kirchberg, 25.11.1992

Die VCL gibt in offener Frist zur oben genannten Novelle folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines: Die VCL hält es für richtig und begrüßt es, wenn in den Paragraphen zu den ganztägigen Schulformen von "Tagesheimschule" und "Ganztagschule" gesprochen werden soll.

Zu § 9 (5): Der Klammerausdruck im 2. Satz ("ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit") bringt keine eindeutige Klärung. Vielleicht könnte man formulieren: "den einzelnen Gruppen im Unterrichtsteil und der gegenstandsbezogenen Lernzeit..... Lehrer, den einzelnen Gruppen in den übrigen Teilen des Betreuungsteils Lehrer oder Erzieher zuzuweisen".

Zu § 12 a (2): Der Absatz enthält keine Bestimmungen über Gruppengrößen und Zusammenfallen von Gruppen bei Abmeldungen.

Die VCL erneuert daher und erinnert daran, daß sie in ihrer Stellungnahme zur SchOG-Novelle verlangt hat, daß es eine bundesweit geltende Verordnung über Eröffnungs- und Teilungszahlen weiterhin geben muß, also muß es auch bundesweit geltende Bestimmungen über Gruppengrößen im Betreuungsteil geben.

Die VCL erinnert auch im Zusammenhang mit S. 2 der Erläuterungen daran, daß sie verlangt hat, daß "2/3 der Lehrer" (aller Lehrer einer Schule) für die Ganztagschule stimmen müssen.

Schließlich weist die VCL darauf hin, daß es außerhalb der Ballungsgebiete eine ganz besondere Verpflichtung sein wird, "in zumutbarer Entfernung" eine Schule ohne ganztägige Führung für den Schüler anzubieten, der sich von einer Ganztagschule abmeldet. Dieses Versprechen auf S. 2 der Erläuterungen darf nicht nur auf dem Papier stehen.

Zu § 55 a (2): Auf Grund der Erfahrungen mit der Doppelrolle von Lehrern, die auch Erzieher sind, bzw. mit der Situation von Erziehern in einer Lehrerkonferenz verlangt die VCL: Konferenzen, die den Betreuungsteil betreffen, sollen zeitlich von anderen Lehrerkonferenzen getrennt werden. In solchen Konferenzen sollen aber Erzieher genauso beschließende Stimme haben.

Zu § 56 (8): Die hier genannten "Verwaltungsaufgaben" des Leiters des Betreuungsteils können sicher nicht die Feststellung der Bedürftigkeit der Eltern und die soziale Staffelung des Elternbeitrags sein. Es ist jedenfalls eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben durch das BMUK notwendig, die auch eine Aussage über die Einrechnung der Leitertätigkeit in die Lehrverpflichtung enthält. "Die einzelnen Pflichten" hingegen müssen durch den Schulleiter an der Schule im Detail festgelegt werden.

SchUG-Novelle VCL -2-

Daher muß der letzte Satz dieses Absatzes neu formuliert werden und klar zwischen der allgemeinen Funktionsbeschreibung (durch BMUK) und detaillierten Dienstanweisungen im einzelnen (durch Schulleiter) unterscheiden.

Zu § 64 (2), Z.1: Die Hinzufügung von "schulautonomen Lehrplanbestimmungen" und "schulautonomer Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen" zu den Entscheidungskompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses wird abgelehnt. Wie in der Stellungnahme zur SchOG-Novelle ausführlich ausgeführt und begründet, sind die dort angeführten "schulautonomen Lehrplanbestimmungen" im Bereich der AHS und BMHS unnötig und der SGA dafür nicht kompetent.

Die geringfügigen Änderungen von einer ~~bundesweit~~ geltenden Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die wir für sinnvoll halten, sollten in die Kompetenz von Schulleiter und Personalvertretung (wie bei der Lehrfächerverteilung) fallen. Auch hier erscheint der SGA in der jetzigen Form nicht kompetent.

Zu § 64 (11): Daß das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für grundlegende Entscheidungen des SGA (und des Schulforums) geschaffen werden soll, hält die VCL bei einer Neugestaltung der Aufgaben des SGA für notwendig und sinnvoll. Sie betont aber noch einmal, daß § 64 (2), Z.1, j) und k) nicht in die Kompetenz des SGA fallen dürfen.

Zu § 64 (13): Die Kompetenzen des SGA dürfen die im Privatschulgesetz geregelten Rechte des Schulerhalters nicht einschränken. Die hier vorgeschlagene Regelung der Teilnahme des Schulerhalters an SGA-Sitzungen erscheint uns unnötig und im Widerspruch zum Privatschulgesetz. Der Schulerhalter könnte hier als "Erfüllungshilfe" des SGA erscheinen. Als Definition der Rechte des Schulerhalters bei entscheidenden Beschlüssen ist die Formulierung jedenfalls unbrauchbar bzw. eine Zumutung.

Zu § 64 (16): Es gibt keinen Ausschuß neben dem SGA, daher ist die Formulierung "bzw. des Ausschusses" ersatzlos zu streichen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rauh
 Bundesobmann